

Statuten

des Vereins

pro Ermenswil

1. Name + Sitz

„pro Ermenswil“ ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches und hat seinen Sitz in Ermenswil, Gemeinde Eschenbach/SG

2. Zweck

„pro Ermenswil“ fördert im Sinne des Gemeinwohls die Wohn- und Lebensqualität des Dorfes Ermenswil.

Der Verein bezweckt insbesondere:

- die Kontaktpflege in der Bevölkerung von Ermenswil.
- als Anstossgeber oder Unterstützer für Veranstaltungen und Einrichtungen zu wirken, welche von einer anderen Trägerschaft in Ermenswil verwirklicht werden.
- die Trägerschaft für Einrichtungen und Veranstaltungen mit geselliger, kultureller oder sportlicher Zielrichtung zu übernehmen, für die ein Bedürfnis in Ermenswil vorliegt.

3. Mittel

„pro Ermenswil“ sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- persönlichen Einsatz von Mitgliedern
- Jahresbeiträge der Mitglieder, die im Maximum betragen dürfen
 - a) CHF 24.-- für Einzelmitglieder / Haushalt
 - b) CHF 90.-- für Körperschaften
- freiwillige Zuwendungen, Spenden, Sponsorenaufrufe, Legate
- öffentliche Beiträge
- Erträge aus Vereinsanlässen
- Erträge eines ev. Vereinsvermögens

4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organe

Die Organe von „pro Ermenswil“ sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

6. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung/Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf jedoch mindestens einmal pro Jahr einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll auf geeignete Weise allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen im voraus zur Kenntnis gebracht werden.

Wird dies von einem fünftel aller Mitglieder schriftlich gefordert, so beruft der Vorstand innert 30 Tagen eine Versammlung zum aufgeforderten Traktandum ein.

Die Versammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Beschlussfassung über die Statuten und ihre Änderung.
- b) Wahl des Vorstandes, Präsidenten und der Kontrollstelle,
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und der Jahresrechnung,
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages,
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Letztere müssen mindestens zehn Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden,
- f) Beschlussfassung über Rekurse gegen Entscheid des Vorstandes,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

7. Vorstand

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Es führt sämtliche Geschäfte im Rahmen des Vereinszwecks, soweit solche nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und dem Beisitzer.

Im Vorstand gilt der Mehrheitsentscheid. Er ist beschlussfähig, sobald nach

ordentlicher Einberufung der Sitzung, der Präsident oder Vizepräsident sowie mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand führt über seine Sitzungen sowie die Vereinsversammlung Protokoll.

8. Mitglieder

Mitglied von „pro Ermenswil“ können sowohl natürliche Personen als auch andere öffentliche Körperschaften und privatrechtliche Unternehmen und Organisationen sein.

9. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand oder eine entsprechende Erklärung unter Adressangabe mit positivem Beschluss der Vereinsversammlung erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Vereinsjahres, Tod oder durch Ausschluss. Ein Ausschluss erfolgt nach zweimaligem Nichtbezahlen des von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeitrags oder durch den Vorstand bei Vorliegen schwerwiegender Gründe.

10. Auflösung

Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens entscheidet die Vereinsversammlung.

11. Schlussbestimmung

Diese Statuten sind durch die Gründungsversammlung vom 17. Februar 1999 genehmigt und an der Hauptversammlung vom 25. Februar 2015 revidiert worden.

Eine Änderung dieser Statuten erfordert eine Stimmenmehrheit an der Vereinsversammlung.

Die Statutenänderung muss gehörig angekündigt und traktandiert werden. Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen Des ZKB (Art. 60ff.)

Ermenswil, den 25. Februar 2015

Der amtierende Präsident